

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

gültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Stand: 06. Dezember 2023
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Gemäß Anlage 3 Kooperationsvereinbarung Gas, Stand 31.03.2022



3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Inhalt

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang	1
1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3
2 Entgelte für die Netznutzung	3
2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)	3
2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)	5
2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung	7
2.3.1 Entgelt für Messung	7
2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb	7
2.4 Preise für Sonderleistungen	8
3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte	9
3.1 Konzessionsabgabe	9
3.2 Kommunalrabatt	9
3.3 Umsatzsteuer und weitere Umlagen	9
4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung	10
5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden	11
Anlage 1 Gemeinden mit Kommunalrabatt	12

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze innerhalb des Versorgungsgebietes zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2 Entgelte für die Netznutzung

2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei SLP-Entnahmestellen erfolgt auf Basis von Tabelle 1.

Tabelle 1 Spezifische Arbeits- und Grundpreise für SLP-Entnahmestellen (Stufenpreismodell)

Stufe (i)	Jahresarbeit (M)		Grundpreis (GP i)	im Grundpreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	10.000	10,00	0	2,0469
2	10.001	20.000	10,00	0	2,0469
3	20.001	100.000	10,19	0	2,0459
4	100.001	250.000	13,79	0	2,0423
5	250.001	500.000	37,79	0	2,0327
6	500.001	1.000.000	163,79	0	2,0075
7	1.000.001	1.500.000	590,79	0	1,9648

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Das Entgelt für die Netznutzung TE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$TE = \text{GPi} + \text{APi} / 100 * (M) \quad [€]$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]
GPi: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
APi: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]
TE: Transportentgelt [€/Jahr]

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer angenommenen Jahresverbrauchsmenge von 125.000 kWh wird das Nettoentgelt gemäß folgender Vorgehensweise ermittelt:

Die Transportmenge liegt in Preisstufe 4.

Arbeitsentgelt = $M * AP_4 / 100$ (€)		
Arbeitsentgelt = 125.000 kWh * 2,0423 ct/kWh / 100	=	2.552,88 €
Grundpreis (GP ₄)	=	13,79 €
Summe	=	2.566,67 €

Festlegung der Abschlagszahlung

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher - auf Basis der angemessen geschätzten Jahresmenge.

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2 Spezifische Arbeitspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeit (M)		Vorzonenpreis (ZP i)	im Vorzonenpreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	1.750.000	-	-	0,4682
2	1.750.001	2.000.000	8.193,50	1.750.000	0,4527
3	2.000.001	3.000.000	9.325,25	2.000.000	0,4416
4	3.000.001	5.000.000	13.741,25	3.000.000	0,4141
5	5.000.001	7.500.000	22.023,25	5.000.000	0,3737
6	7.500.001	10.000.000	31.365,75	7.500.000	0,3330
7	10.000.001	25.000.000	39.690,75	10.000.000	0,2385
8	25.000.001	250.000.000	75.465,75	25.000.000	0,1237

Tabelle 3 Spezifische Leistungspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahres-Höchstleistung (L)		Vorzonenpreis (ZP i)	im Vorzonenpreis abgegoltene Leistung (L i)	Leistungspreis für die Restleistung (LP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kW	kW	€/a	kW	€/kW
1	-	750	-	-	30,6682
2	751	1.500	23.001,15	750	28,2736
3	1.501	3.000	44.206,35	1.500	24,0360
4	3.001	5.000	80.260,35	3.000	18,8229
5	5.001	7.500	117.906,15	5.000	15,1206
6	7.501	10.000	155.707,65	7.500	13,3324
7	10.001	25.000	189.038,65	10.000	12,4744
8	25.001	50.000	376.154,65	25.000	12,7786
9	50.001	75.000	695.619,65	50.000	13,0171
10	75.001		1.021.047,15	75.000	13,2200

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Berechnungsbeispiel:

Für eine Entnahme mit 1.100 kWh/h max. Leistung und einer Jahresmenge von 2,5 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt entsprechend den Tabellen 2 und 3 berechnet. Diese beiden Tabellen beinhalten bereits die Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netzebenen. Gegebenenfalls erhöht sich der obige Betrag um die Konzessionsabgabe.

Hinzu kommen, je nach eingesetzter Messtechnik, das Entgelt für Messen nach den Tabellen 4 und 5.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus Tabelle 2:

Die Transportmenge liegt mit 2,5 Mio. kWh in Arbeitspreiszone 3.

Im Vorzonenpreis ZP_3 sind bereits 2 Mio. kWh enthalten.

Die Restmenge von 500.000 kWh wird mit AP_3 abgerechnet.

Arbeitsentgelt

$AE = ZP_3 + (M - M_3) * AP_3 / 100$ (€)
$AE = 9325,25 \text{ €} + (2.500.000 - 2000000) \text{ kWh} * 0,4416 \text{ ct/kWh} / 100$ (€)
$AE = 9325,25 \text{ €} + 500.000 \text{ kWh} * 0,4416 \text{ ct/kWh} / 100$ (€)
$AE = 9325,25 \text{ €} + 2208 \text{ €}$
$AE = 11533,25 \text{ €}$

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus Tabelle 3:

Die maximale Transportleistung liegt mit 1.100 kWh/h in Leistungspreiszone 2.

Im Vorzonenpreis sind bereits 750 kWh/h enthalten.

Die verbleibende Leistung von 350 kWh/h wird mit LP_2 abgerechnet.

Leistungsentgelt

$LE = ZP_2 + (L - L_2) * LP_2$ (€)
$LE = 23001,15 \text{ €} + (1.100 - 750) \text{ kW} * 28,2736 \text{ €/kW}$ (€)
$LE = 23001,15 \text{ €} + 9895,76 \text{ €}$
$LE = 32896,91 \text{ €}$

Das Transportentgelt beträgt damit in Summe

Gesamtentgelt RLM

$TE = AE + LE$ (€)
$TE = 11533,25 \text{ €} + 32896,91 \text{ €}$
$TE = 44430,16 \text{ €}$

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung

2.3.1 Entgelt für Messung

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten wird der Preis für Messen gemäß dem jährlichen Turnus berechnet.

Bei Anbindung eines Gaszählers an ein „Smart-Meter-Gateway“ wird das monatliche Messentgelt erhoben.

Table 4 Messentgelte

Messung				
Messentgelt	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Zählpunkt ohne Leistungsmessung	9,00 €/a	18,00 €/a	36,00 €/a	108,00 €/a
Messentgelt	tägliche Auslesung und Übermittlung		stündliche Auslesung und Übermittlung	
Zählpunkt mit Leistungsmessung	315,00 €/a		450,00 €/a	

2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Table 5 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb			
Zählergröße	Messgerätepreis		
	Gaszähler (SLP oder RLM)	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenregistriergerät	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenumwerterkombigerät
G2,5 bis G6	33,70 €/a	973,70 €/a	1.383,70 €/a
G10 bis G25	62,00 €/a	1.002,00 €/a	1.412,00 €/a
G40 bis G100	120,00 €/a	1.060,00 €/a	1.470,00 €/a
G160 bis G250	310,00 €/a	1.250,00 €/a	1.660,00 €/a
G400 bis G650	560,00 €/a	1.500,00 €/a	1.910,00 €/a
ab G1000	690,00 €/a	1.630,00 €/a	2.040,00 €/a
Mengenregistriergerät	940,00 €/a		
Mengenumwerterkombigerät	1.350,00 €/a		

3BAnlage 1:**Preisblätter für den Netzzugang**

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte.

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) beinhaltet:

- Zähler
- Messwertregistriergerät
- Zählerfernauslesung

Ein Mengenumwerter-Kombigerät wird gemäß den Vorschriften des DVGW-Regelwerks G 685 eingesetzt.

2.4 Preise für Sonderleistungen

Table 6 Entgelt für Sonderleistungen

Sonderleistungen	
Manuelle Zählerauslesung vor Ort	30,00 €/Auslesung

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte

3.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Sie wird gemäß des in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz der Netze-Gesellschaft Südwest mbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Tabelle 7 Auszug aus KAV

Belieferung von	Konzessionsabgabe
Tarifikunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
Sonstige Tarifikunden gemäß § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	
- bis 5.000.000 kWh	0,03 ct/kWh
- größer 5.000.000 kWh	0,00 ct/kWh

3.2 Kommunalrabatt

Auf den Eigenverbrauch von kommunalen Abnahmestellen gewähren wir gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Nachlass von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang. Dies bedeutet einen Nachlass auf die Preisbestandteile Arbeits- und Leistungsentgelt.

3.3 Umsatzsteuer und weitere Umlagen

Das jeweilige Netzentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugerechnet.

Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung durch weitere Steuern, Abgaben oder Umlagen, nachträglich in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien können zu einer Anpassung der vorgenannten Preise führen, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung

Für die unterjährige Inanspruchnahme des Gasnetzes kann ein gesondertes Leistungsentgelt gemäß Tabelle 8 abgerechnet werden.

Tabelle 8 Faktor für Jahresleistungspreis bei unterjähriger Kapazitätsnutzung

Monat	Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis
Januar	1/4
Februar	1/4
März	1/6
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/6
November	1/6
Dezember	1/4

Die Abrechnung von Arbeit und Leistung erfolgt auf Basis des Preisblattes für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM). Die Leistungsabrechnung (RLM) für unterjährige Kapazitätsnutzung, gemäß Ziffer 4, erfolgt unter Berücksichtigung der Jahres-Höchstleistung und dem für den jeweiligen Monat zugrunde zu legendem Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis.

Es fallen weitere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung an. Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte. Die Entgelte werden für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Weitere Bestandteile der Netzentgelte werden gemäß Ziffer 3 berechnet.

Ein unterjähriger Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres zwischen Monatsleistungspreis und Jahresleistungspreis ist ausgeschlossen. Ein Wechsel muss bis zum 01. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt in Textform an die E-Mail-Adresse: info@netze-suedwest.de

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden werden die Entgelte gemäß Tabelle 9 in Rechnung gestellt.

Tabelle 9 Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung

Für jeden Auftrag an die Netze-Gesellschaft Südwest mbH		Entgelt (netto)
Artikel-ID		
2-01-7-001	zur Unterbrechung Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ¹	€61,00
2-01-7-002	Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag) ¹	€98,00
2-01-7-003	Erfolgreiche Unterbrechung (€/Auftrag)	€61,00
2-01-7-004	Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	€0,00
2-01-7-005	Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	€0,00
2-01-7-006	Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	€195,00

Die vorgenannten Entgelte sind ausschließlich bei Messungen im Niederdruck gültig.

Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Netz- bzw. Anschlussnutzung in anderen Druckstufen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung informiert die Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorab den beauftragenden Transportkunden.

¹Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Netze-Gesellschaft Südwest mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite www.netze-suedwest.de.

3BAnlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

2Bgültig vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Anlage 1 Gemeinden mit Kommunalrabatt

Gemeinden die Kommunalrabatt erhalten	
Achstetten	Malsch
Allmendingen	Massenbachhausen
Altlußheim	Mengen
Angelbachtal	Merklingen
Au am Rhein	Meßkirch
Bad Schönborn	Mühlhausen
Berghülen	Munderkingen
Betzenweiler	Nellingen
Bietigheim	Neulingen
Bretten	Neulußheim
Burgrieden	Oberderdingen
Dettenheim	Oberhausen-Rheinhausen
Dielheim	Ölbronn-Dürrn
Dietenheim	Öpfingen
Eggenstein-Leopoldshafen	Ostrach
Ehingen	Östringen
Eisingen	Ötigheim
Elchesheim-Illingen	Pfinztal
Eppingen	Rauenberg
Ertingen	Reilingen
Forst	Remchingen
Gemmingen	Riedlingen
Gondelsheim	Rottenacker
Griesingen	Sauldorf
Herbertingen	Scheer
Heroldstatt	Schelklingen
Hohentengen	Schemmerhofen
Ispringen	Schwendi
Ittlingen	Sigmaringendorf
Kämpfelbach	St. Leon-Rot
Karlsdorf-Neuthard	Steinmauern
Kieselbronn	Sternenfels
Kirchardt	Stutensee
Königsbach-Stein	Sulzfeld
Kraichtal	Ubstadt-Weiher
Krauchenwies	Untermarchtal
Kronau	Wain
Kürnbach	Wald
Laichingen	Waldbronn
Langenenslingen	Walzbachtal
Laupheim	Weingarten
Linkenheim-Hochstetten	Westerheim
	Zaisenhausen